

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

**102. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,
von Amts wegen ergeht folgender

Halle, 19. Dezember 2017

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-05-17

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

102. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 101. Änderungsbescheid vom 21.09.2017 wird geändert.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Die Änderung betrifft die Teilströme Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, DOMO Caproleuna GmbH, ARKEMA GmbH, InfraLeuna GmbH, LEUNA - Harze GmbH, Innospec Leuna GmbH, Synthomer Leuna GmbH, LCP GmbH, RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH, LEUNA-TENSIDE GmbH, BASF Leuna GmbH und Taminco Germany GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 1.2.1 und 1.4 (Teilstrom **Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG**) wie folgt geändert:

1.2 Anforderungen an die Einleitung

1.2.1

Am Ablauf der Rückkühlwerke Bau 2502, 4151 und 4162 werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Rückkühlwerke sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Rückkühlwerk Bau 2502	66 mg/l
Rückkühlwerk Bau 4151	66 mg/l
Rückkühlwerk Bau 4162	66 mg/l

Rückkühlwerk Bau 2502:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	3 mg/l

Rückkühlwerke Bau 4151 und 4162:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l*
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

ab dem 01.01.2017:

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}):

Rückkühlwerk Bau 2502	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 4151	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 4162	20 mg/l

- **Anforderung an das Abwasser vor Vermischung für das Rückkühlwerk Bau 2502**

Zink (Zn) 4 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls für die Rückkühlwerke Bau 2502, 4151 und 4162**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

1.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

• Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 2502	350.000 m ³
• Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4151	80.000 m ³
• Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4162	23.000 m ³

ab dem 01.01.2018

• Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 2502	320.000 m³
• Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4151	32.000 m³
• Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4162	15.000 m³

II.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 3.2.1 und 3.4 (Teilstrom **DOMO Caproleuna GmbH**) wie folgt geändert:*

3.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser

Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten.

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	60 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l*
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	15 mg/l
--	----------------

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

3.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 3.2. festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

- Ablauf des Rückkühlwerkes Bau 5408 109.500 m³

III.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 4.2. und 4.4 (Teilstrom **ARKEMA GmbH**) wie folgt geändert:

4.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 63 mg/l

beim Einsatz zinkhaltiger Konditionierungsmittel:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt 3 mg/l

Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV 3 mg/l

beim Einsatz zinkfreier Konditionierungsmittel:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt 4 mg/l *

Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV 3 mg/l

* Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

Der Einsatz der zinkhaltigen oder zinkfreien Konditionierungsmittel ist der zuständigen Wasserbehörde und dem LHW-Labor Süd unverzüglich anzuzeigen.

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) 15 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

beim Einsatz zinkhaltiger Konditionierungsmittel:

Zink 4 mg/l

4.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 4.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

- Ablauf des Rückkühlwerkes 109.500 m³

IV.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 5.b.2.2 und 5.b.4 (**Teilstrom InfraLeuna GmbH-RKW WT II**) wie folgt geändert:

5.b.2.2 Rückkühlwerk Werkteil II der InfraLeuna GmbH

Am Ablauf des Kühlwassers und des Abflutwassers aus dem Rückkühlwerk werden folgende Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

An der Rückkühlwasserausschleusung sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	27 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	3 mg/l

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	20 mg/l
--	----------------

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Zink (Zn)	4 mg/l
-----------	--------

5.b. 4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter der Ziffer 5.b.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage	3.200.000 m ³
Ablauf Rückkühlwerk	840.000 m ³
Ablauf Folienanlage Xentrys Leuna GmbH	170.400 m ³

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 5.h.2 und 5.h.4 (**Teilstrom InfraLeuna GmbH – Deionat-Anlage**) wie folgt geändert:

5.h.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf der Neutralisationsanlage und am Ablauf der Umkehrosroseanlage werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Neutralisationsbeckens sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}):	100 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	2 mg/l

5.h.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 5.h.2. festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- Ablauf der Neutralisation 44.000 m³

ab dem 01.01.2018

- **Ablauf der Neutralisation 25.000 m³**

VI.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 6.a.2.1, 6.a.2.2, 6.a.4 und 6.a.5 (**Teilstrom LEUNA-Harze GmbH**) wie folgt geändert:

6.a.2.1

Am Ablauf der Rückkühlwerke der Anlagen Harze 1, 2, 3, 4, Phenolharze, der Epichlorhydrin-Anlage, der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage und der Härter-Anlage werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Rückkühlwerke sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Rückkühlwerk Bau 6634	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	56 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	55 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	60 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6673	55 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	60 mg/l

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l *
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

abweichend für das Rückkühlwerk Bau 6734:	
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	3 mg/l

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}):

Rückkühlwerk Bau 6634	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	20 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	15 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	10 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6266	15 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

für das Rückkühlwerk Bau 6734:

Zink 4 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) 0,3 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,5 mg/l

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) 12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

6.a.2.2 Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 42, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

- Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

In der qualifizierten Stichprobe sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 50 mg/l

Giftigkeit gegenüber Fischeiern 2

- Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls

In der Stichprobe sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

AOX 2,5 mg/l

freies Chlor 0,20 mg/l

6.a.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 6.a.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

• Ablauf am Rückkühlwerk Harze 1	35. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Harze 2	35. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Harze 3	35. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Phenolharze	20. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Epichlorhydrin-Anlage	42. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage	50. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Härter-Anlage	15. 000 m ³
• Ablauf am Rückkühlwerk Harze 4	85. 000 m ³
• Prozessabwasser Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage	30. 000 m ³

ab dem 01.01.2018

- Ablauf am Rückkühlwerk Harze 3 25. 000 m³
- Ablauf am Rückkühlwerk Phenolharze 16. 000 m³

6.a.5 Eigenüberwachung

Mitteilungspflicht

Die Firma LEUNA-Harze GmbH hat bis auf weiteres die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Abwasseranlagen Harze 1, Harze 2/3, Harze 4, Epichlorhydrin-Anlage und Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage vierteljährlich jeweils bis zum Ende des Folgemonats in zusammengefassten Berichten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

Die Mitteilungspflicht bezieht sich nicht auf das Kühlwasser der Rückkühlwerke.

VII.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 7.2 und 7.4 (**Teilstrom Innospec Leuna GmbH**) wie folgt geändert:*

7.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 58 mg/l

beim Einsatz zinkhaltiger Konditionierungsmittel:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt 3 mg/l

Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV 3 mg/l

beim Einsatz zinkfreier Konditionierungsmittel:

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt 4 mg/l *

Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV 3 mg/l

* Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}): 15 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung beim Einsatz zinkhaltiger Konditionierungsmittel:**

Zink 4 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) 0,3 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,5 mg/l

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) 12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Der Einsatz der zinkhaltigen oder zinkfreien Konditionierungsmittel ist der zuständigen Wasserbehörde und dem LHW-Labor Süd unverzüglich anzuzeigen.

7.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 7.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

- Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 43.800 m³

ab dem 01.01.2018

- Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 15.000 m³

VIII.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 8.2 und 8.4 (**Teilstrom Synthomer Leuna GmbH**) wie folgt geändert:*

8.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Kühlwassers aus der Latexanlage werden folgende Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	58 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor	4 mg/l *
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

* Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}):	15 mg/l
---	----------------

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

8.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 8.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

Ablauf des Rückkühlwerkes Bau 6103	20.000 m ³
------------------------------------	-----------------------

ab dem 01.01.2018

Ablauf des Rückkühlwerkes Bau 6103	10.000 m³
---	-----------------------------

IX.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 9.2 und 9.4 (**Teilstrom LCP GmbH**) wie folgt geändert:

9.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	54 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l *
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	3 mg/l
* Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.	

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}):	17 mg/l
---	----------------

9.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 9.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 7631 44.000 m³

ab dem 01.01.2018

- **Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 7631 22.000 m³**

X.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 10.2.1, 10.2.2, 10.2.3 und 10.4 (**Teilstrom RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH**) wie folgt geändert:

10.2.1

Abwasser aus der Rauchgasreinigungs-Abwasserbehandlungsanlage (RAA)

Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
„Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): beim Einsatz von Branntkalk	80 mg/l
beim Einsatz von Kalkstein	150 mg/l

Der Einsatz von Branntkalk oder Kalkstein ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Die Anforderungen an den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gelten nach Abzug der mit dem Einsatzwasser zugeführten CSB-Vorbelastung.“

ab dem 01.01.2018

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): **100 mg/l**

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	85 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,7 mg/l
Sulfat	2000 mg/l
Sulfit	20 mg/l
Fluorid, gelöst	30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2

Bei der Rauchgasreinigung darf kein Branntkalk eingesetzt werden.

Abweichend von § 6 Abs.1 AbwV beträgt die höchstens zulässige Überschreitung für alle Parameter 50 Prozent.

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Nickel	0,5 mg/l
Zink	1,0 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l

10.2.2

Abwasser aus der Neutralisationsanlage – Vollentsalzungsanlage

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Neutralisationsanlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
ab dem 01.01.2017	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges.})	200 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	0,7 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	3

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

AOX 1 mg/l in der Stichprobe

10.2.3

Ablauf der Kühlturmabflut aus den Kreisläufen des Raffinerie-Kraftwerkes und der Raffinerie

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
ab dem 01.01.2017	
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges.}):	20 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	2 mg/l
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	2 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Zink (Zn) 4 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

10.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 10.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

RAA	140.160 m ³
Neutralisationsanlage- VEA	75.250 m ³
Kühlturmabflut	2.200.000 m ³
Umkehrosiose - Anlage	1.620.600 m ³
Abwasservorsorgeanlage	438.000 m ³

ab dem 01.01.2018

Neutralisationsanlage- VEA	52.000 m³
-----------------------------------	-----------------------------

XI.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 12.2. und 12.4 (**Teilstrom LEUNA-Tenside GmbH**) wie folgt geändert:*

12.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf der Rückkühlwerke Bau 7601 und Bau 7315 werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Rückkühlwerke Bau 7601 und Bau 7315 sind in der Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 57 mg/l

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt 4 mg/l*

Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der

Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV 4 mg/l

* Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}): 20 mg/l

12.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 12.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Ablauf Rückkühlwerk Bau 7601 79.200 m³

Ablauf Rückkühlwerk Bau 7315 10.850 m³

ab dem 01.01.2018

Ablauf Rückkühlwerk Bau 7601 18.000 m³

XII.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 13.2. und 13.4 (Teilstrom **BASF Leuna GmbH**) wie folgt geändert:*

13.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 54 mg/l

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt 4 mg/l*

Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV 4 mg/l

*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

ab dem 01.01.2017

Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}): 17 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 0,5 mg/l

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) 0,3 mg/l

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) 12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

13.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 13.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

Ablauf des Rückkühlwerkes 26.280 m³

ab dem 01.01.2018

Ablauf des Rückkühlwerkes 10.000 m³

XIII.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffern 15.2 und 15.4 (**Teilstrom Taminco Germany GmbH**) wie folgt geändert:

15.2 Anforderungen an die Einleitung

15.2.1

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	58 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	40 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	3 mg/l
Phosphor (P _{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“	3 mg/l

ab dem 01.01.2018:

Phosphor (P _{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“	2 mg/l
---	--------

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Zink (Zn)	4 mg/l
-----------	--------

15.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 15.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

- Ablauf des Rückkühlwerkes 219.000 m³

ab dem 01.01.2018

Ablauf des Rückkühlwerkes	190.000 m³
----------------------------------	------------------------------

XIV.

Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

XV.

Begründung

1. Sachverhalt

Von Amts wegen ergeht die 102. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

- Von Amts wegen werden aus folgenden Gründen zusätzliche abgaberelevante Überwachungswerte festgelegt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff (Nges.)
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen
Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Anderenfalls hat die Wasserbehörde bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes einen Überwachungswert im Bescheid festzulegen.

Wurde für einen abwasserabgaberelevanten Parameter (zunächst) kein Überwachungswert festgelegt, wird das Abwasser im Rahmen der behördlichen Überwachung im Hinblick auf die Schwellenwerte untersucht. Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich bei industriellen/gewerblichen Abwassereinleitungen nach der zulässigen Einleitmenge. Sie beträgt bei mehr als 1.000 m³/d einmal pro Jahr und in allen übrigen Fällen einmal in 3 Jahren.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse aus den Jahren 2000 bis 2017 zeigt, dass an mehreren Ihrer Messstellen bei abwasserabgaberelevanten Parametern ohne bescheidmäßig festgelegten Überwachungswert die Schwellenwerte (Konzentration und unter Berücksichtigung der festgelegten Jahresschmutzwassermenge die Fracht) regelmäßig überschritten werden. Bezogen auf diese Parameter ist daher der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG nicht eröffnet.

Auch § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG liefert für die Nichtfestlegung keine Rechtsgrundlage, da dessen Anwendung voraussetzt, dass im Abwasser die Überschreitung keines Schwellenwerts zu erwarten ist (siehe: OVG NRW, Urteil vom 24.02.2011 – 9 A 2200/09).

Die Ergänzung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis ist daher rechtlich zwingend.

Die zusätzlichen Werte werden aus folgenden Gründen **rückwirkend zum 01.01.2017** wirksam:
Die Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG kann nur gewährt werden, wenn der jeweilige Bescheid ganzjährig einen Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG enthält oder Sie bis 30.11. des Vorjahres eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG abgegeben haben.
Die Behörde hat das Ermessen zu entscheiden, ab wann Festlegungen in der Zukunft wirksam werden, wobei sie das Jährlichkeitsprinzip zu beachten hat.. Eine rückwirkende Entscheidung ist nur mit dem Einverständnis des Bescheidinhabers möglich. Gleichzeitig ist eine rückwirkende Wirksamkeit (hier ab dem 01.01.2017) nur im laufendem Jahr (hier 2017) und nicht darüber hinaus möglich, da nicht in abgeschlossene Tatbestände eingegriffen werden soll.
Diese Absicht hat Ihnen das Landesverwaltungsamt mit dem Schreiben vom 12.06.2017 angekündigt und um Ihr Einverständnis gebeten.
In Ihrem Schreiben vom 11.10.2017 haben Sie zu den rückwirkenden Festlegungen ab dem 01.01.2017 zunächst kein eindeutiges Einverständnis geäußert.
Aus diesem Grund wurde in der Anhörung vom 07.11.2017 die Wirksamkeit der Festlegungen zu den abgaberelevanten Überwachungswerten zunächst ab dem 01.01.2018 festgeschrieben.
In Ihrem Anhörungsschreiben vom 06.12.2017 haben Sie Ihr Einverständnis zur rückwirkenden Festsetzung ab dem 01.01.2017 erklärt.
Dementsprechend werden die Festlegungen zu den abgaberelevanten Überwachungswerten (soweit sie erstmalig erfolgen) ab dem 01.01.2017 wirksam.

In Ihren Schreiben vom 11.10. und 25.10. 2017 sind für die zu ergänzenden Parameter auf der Grundlage der Selbstüberwachung Angaben zu den einzelnen Abwasserteilströmen aufgeführt, welche Überwachungswerte dauerhaft eingehalten werden können.

Dementsprechend werden in der 102. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen unter Berücksichtigung der Ergebnisse behördlicher Kontrolle und der genannten Angaben (siehe Anlage 1) die nach § 4 Abs.1 AbwAG erforderlichen zusätzlichen Überwachungswerte festgelegt:

Parameter CSB: Es sind mit Ausnahme der Ziffer 10.2.2 RKB Neutralisation bereits Überwachungswerte festgelegt, d.h. eine Ergänzung ist aus abgaberechtlicher Sicht nur in der Ziffer 10.2.2 erforderlich.

Parameter N_{ges.}: Entsprechend dem Anhang 31 der Abwasserverordnung wurden bisher für alle Rückkühlwerke keine Anforderungen an den Parameter N_{ges.} gestellt.

Für die Abwasserteilströme liegen mehrere Messwerte aus der behördlichen Kontrolle bis zum Jahr 2012 sowie einige Messwerte aus dem Jahr 2017 vor, die Werte über dem Schwellenwert von 5 mg/l aufweisen.

Die Festlegung der Überwachungswerte für den Parameter N_{ges.} erfolgte aus folgenden Gründen gemäß Ihrer Angaben zu einhaltbaren Werten: Zurzeit liegen aktuelle Messwerte (behördliche Überwachung und Selbstüberwachung) ausschließlich für die Sommermonate vor; die Konzentrationen in den Wintermonaten sind aufgrund einer anderen Fahrweise der Rückkühlwerke in der Regel doppelt so hoch. Dementsprechend konnte keine Festlegung der Überwachungswerte für den Parameter N_{ges.} auf der Grundlage behördlicher Überwachung und der Selbstüberwachung erfolgen. Die mit diesem Änderungsbescheid festgelegten Überwachungswerte wurden von Ihnen als einhaltbare Werte angegeben (siehe Anlage 1) und sind nach meiner Prüfung objektiv dauerhaft einhaltbar.

Die **Parameter Schwermetalle, P_{ges.} und AOX** wurden in den letzten Jahren regelmäßig bei allen Abwasserteilströmen behördlich überwacht; dementsprechend liegen ausreichend Messwerte vor. Diese liegen bei einigen Abwasserteilströmen (d.h. bisher keine Festlegung von Überwachungswerten) unter dem Schwellenwert.

Die von Amts wegen vorgenommenen Änderungen der Überwachungswerte sind im einzelnen wie folgt zu begründen:

1. Teilstrom Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG

Im Abwasser der Rückkühlwerke Bau 2502, Bau 4151 und 4162 wurden bei den behördlichen Kontrollen sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

2. Teilstrom DOMO Caproleuna GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 5408 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

3. Teilstrom ARKEMA GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 2416 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l und die Konzentration für den **Parameter AOX** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

Für den Parameter **AOX** ist kein zusätzlicher Überwachungswert erforderlich.

4. Teilstrom InfraLeuna GmbH

4.1 Rückkühlwerk WT II

Im Abwasser des Rückkühlwerkes WT II wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l und die Konzentration für den **Parameter AOX** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

Für den Parameter **AOX** ist kein zusätzlicher Überwachungswert erforderlich.

4.2 Deionat-Anlage

Es sind keine ergänzenden Überwachungswerte festzulegen.

5. Teilstrom LEUNA-Harze GmbH

5.1 Rückkühlwerke Bau 6634, 6210, 6221, 6254, 6708, 6734, 6673 sowie 6266

Im Abwasser der Rückkühlwerke wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Beim Rückkühlwerk Anlage Härter Bau 6673 liegt für den Parameter **N_{ges.}** der Wert nach Jahresmenge gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG weit unter dem Schwellenwert. Dementsprechend wird in diesem Fall für den Parameter **N_{ges.}** kein zusätzlicher Überwachungswert festgelegt.

Für alle anderen Abwassereinleitungen wurden nach meiner Prüfung für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend den Angaben des Einleiters Überwachungswerte festgelegt, die objektiv einhaltbar sind.

5.2 Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage

Die Konzentrationen der Parameter **N_{ges.}** und **P_{ges.}** im Prozessabwasser liegen unter den Schwellenwerten.

Dementsprechend ist eine Ergänzung der abgaberelevanten Überwachungswerte nicht erforderlich.

6. Teilstrom Innospec Leuna GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 6325 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

7. Teilstrom Synthomer Leuna GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 6103 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

8. Teilstrom LCP GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 7631 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l und die Konzentration für den **Parameter AOX** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

Für den Parameter **AOX** ist kein zusätzlicher Überwachungswert erforderlich.

9. Teilstrom RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH

9.1 Rauchgasreinigungsanlage (RAA)

Im Prozessabwasser der RAA-Anlage wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters P_{ges.}** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Dementsprechend ist kein zusätzlicher abgaberechtlicher Überwachungswert festzulegen.

Von Amts wegen wird ein eindeutiger Überwachungswert für den Parameter CSB festgelegt.

Damit wird die vorherige Festlegung

„Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

beim Einsatz von Branntkalk 80 mg/l

beim Einsatz von Kalkstein 150 mg/l

Der Einsatz von Branntkalk oder Kalkstein ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Anforderungen an den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gelten nach Abzug der mit dem Einsatzwasser zugeführten CSB-Vorbelastung.“

ersetzt.

Der Überwachungswert für den CSB entsprach zwar dem Stand der Technik nach Anhang 47 AbwV, nicht aber den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG.

Zum einen konnte der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht unmittelbar entnommen werden, welcher Überwachungswert jeweils gilt. Zum anderen ist die Nichtberücksichtigung der Vorbelastung des Einsatzwassers in den Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers in der Anlage 1 zu § 4 AbwV nicht vorgesehen. Vielmehr ist, wenn das einem Gewässer unmittelbar entnommene Einsatzwasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 AbwAG (Vorbelastung) aufweist, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 Abs. 1 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. Die Nichtzurechnung der Vorbelastung unmittelbar entnommenen Wassers erfolgt danach ausschließlich auf Antrag des Abgabepflichtigen und schmutzfrachtbezogen über eine Gutschrift in Schadeinheiten und kann nicht Teil der Festlegung eines Überwachungswertes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG (VG Halle, Urteil vom 25.02.2016 – 4 A 124/14 HAL -, juris) sein.

Der Überwachungswert für den Parameter CSB von 100 mg/l wird entsprechend der Angabe des Einleiters und der Information, dass die Rauchgasreinigung mit Kalkstein erfolgt, festgelegt. Der Einsatz von Branntkalk wurde ausgeschlossen, weil dieser eine schärfere Anforderung an den CSB nach dem Stand der Technik zur Folge hätte.

Der Wert gilt erst ab dem 01.01.2018, weil die wasserrechtliche Erlaubnis bereits einen Überwachungswert für den Parameter CSB enthielt.

9.2 Neutralisationsanlage – Vollentsalzung

Im Prozessabwasser der Neutralisationsanlage / Vollentsalzung wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen der **Parameter CSB, N_{ges.} und P_{ges.}** über den Schwellenwerten von 20 mg/l, 5 mg/l und 0,1 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurden für die Parameter **CSB, N_{ges.} und P_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters Überwachungswerte festgelegt, die objektiv einhaltbar sind.

Am Ablauf der Neutralisationsanlage wurde bei der behördlichen Kontrolle am 17.08.2017 im Abwasser der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (**G_{Ei}**) gemessen. Der Verdünnungsfaktor lag bei 3, d.h. über dem Schwellenwert nach AbwAG.

Dementsprechend wird in der Ziffer 10.2.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis ein Überwachungswert für den Parameter **G_{Ei}** festgelegt.

Das Abwasser unterliegt dem Anhang 31 der Abwasserverordnung. Im Anhang ist keine Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Fischeiern vorgesehen. Der Überwachungswert wurde dementsprechend als ein objektiv einhaltbarer Wert festgelegt.

9.3 Rückkühlwerk

Im Abwasser des Rückkühlwerkes wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

10. Teilstrom LEUNA-Tenside GmbH

Im Abwasser der Rückkühlwerke Bau 7601 und Bau 7315 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l und die Konzentration für den **Parameter AOX** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.
Für den Parameter **AOX** ist kein zusätzlicher Überwachungswert erforderlich.

11. Teilstrom BASF GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 7213 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters N_{ges.}** über dem Schwellenwert von 5 mg/l gemessen.

Nach meiner Prüfung wurde für den Parameter **N_{ges.}** entsprechend der Angabe des Einleiters ein Überwachungswert festgelegt, der objektiv einhaltbar ist.

12. Teilstrom Taminco Germany GmbH

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 8301 wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters AOX** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Dementsprechend ist kein zusätzlicher abgaberechtlicher Überwachungswert festzulegen.

Teilstrom TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH

Im Prozessabwasser der POX-Anlage wurden bei der behördlichen Kontrolle sowie in Eigenkontrolle Konzentrationen des **Parameters AOX** unter dem Schwellenwert von 0,1 mg/l gemessen.

Dementsprechend ist kein zusätzlicher abgaberechtlicher Überwachungswert festzulegen.

- Von Amts wegen werden die Jahresschmutzwassermengen (JSM) für einige Abwasserteilströme geändert.

In der Anlage 2 des Bescheides sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung (Ist-Werte) sowie die Erklärungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG aufgelistet.

Dementsprechend ist ein Trend zur rückläufigen Entwicklung der JSM einiger Abwasserteilströme im Zeitraum 2014 - 2016 erkennbar.

Auf der Grundlage dieser Daten kann eine Prognose zu niedrigeren JSM bei den Abwassereinleitungen gestellt werden.

Von Amts wegen wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis in den folgenden Ziffern für entsprechende Abwasserteilströme die Jahresschmutzwassermenge geändert:

Ziffer 1.4 – Teilstrom Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG

Ziffer 5.h.4 – Teilstrom InfraLeuna GmbH

Ziffer 6.a.4 – Teilstrom LEUNA-Harze GmbH

Ziffer 7.4 – Teilstrom Innospec Leuna GmbH

Ziffer 8.4 – Teilstrom Synthomer Leuna GmbH

Ziffer 9.4 – Teilstrom LCP GmbH

Ziffer 10.4 – Teilstrom RKB GmbH (Neutralisation-VEA)

Ziffer 12.4 – Teilstrom LEUNA-TENSIDE GmbH

Ziffer 13.4 – Teilstrom BASF GmbH

Ziffer 15.5 – Teilstrom Taminco Germany GmbH

Die Festlegungen zur Änderung der JSM gelten ab dem 01.01.2018.

- In der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden von Amts wegen die allgemeinen Anforderungen an das Abwasser mit folgender Formulierung festgelegt:
„Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.“

Die Anforderung ist mit § 1 Abs. 2 Abwasserverordnung begründet, wonach die allgemeinen Anforderungen vom Einleiter einzuhalten sind, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der

wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten des Abwassers festgelegt sind. Die Anforderung gilt bereits unmittelbar; sie wird klarstellend in den Bescheid aufgenommen.

- Von Amts wegen wird in der Ziffer 6.a.5, Absatz 6 die Mitteilungspflicht geändert. Die Mitteilung der Eigenkontrollergebnisse für das Kühlwasser der Rückkühlwerke ist aufgrund der stabilen Abwasserentsorgung, d.h. keiner Überschreitung von abgaberechtlichen Überwachungswerten und Jahresschmutzwassermenge entbehrlich.

Begründung für nachträgliche begünstigende bzw. neutrale Festlegungen

- Nach nochmaliger Prüfung wird für den Teilstrom LEUNA-Harze GmbH, Rückkühlwerk Anlage Härter, Bau 6673 festgestellt, dass der Schwellenwert für den Parameter $N_{ges.}$ nach Jahresmenge gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten wird. Dementsprechend wird für den Parameter $N_{ges.}$ kein Überwachungswert festgelegt.

- Für den Teilstrom FP-Pigments GmbH - Rückkühlwerk Bau 2175 (Ziffer 18 der wasserrechtlichen Erlaubnis) wurden aus folgenden Gründen keine nach § 4 Abs.1 AbwAG erforderlichen zusätzlichen Überwachungswerte festgelegt:

Wie Sie im Schreiben vom 24.10.2017 mitgeteilt haben, wird das Kühlwasser des Rückkühlwerkes ausschließlich mit UV-Licht konditioniert, d.h. es werden keine phosphorhaltigen Mittel oder Biozide eingesetzt.

Im Abwasser des Rückkühlwerkes Bau 2175 wurden bei der behördlichen Kontrolle Konzentrationen des **Parameters $N_{ges.}$** und des **Pges.** geringfügig über den Schwellenwerten von 5 mg/l bzw. 0,1 mg/l und die Konzentrationen für die **Parameter CSB und AOX** unter den Schwellenwerten von 20 mg/l und 0,1 mg/l gemessen.

Mit Schreiben vom 30.11.2017 haben Sie mir die tatsächlichen Jahresmengen für den Ablauf des Rückkühlwerkes mitgeteilt.

Nach entsprechender Prüfung wurde festgestellt, dass der Schwellenwert für die Parameter $N_{ges.}$ und Pges. nach Jahresmenge gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG nicht überschritten wird. Dementsprechend werden für die Parameter $N_{ges.}$ und Pges. keine Überwachungswerte festgelegt.

- Für den Teilstrom Xentrys Leuna GmbH wird kein zusätzlicher Überwachungswert für den Parameter AOX festgelegt. In der Folienanlage der Firma wird als Brauchwasser Trinkwasser eingesetzt. Im anfallenden Prozessabwasser ist keine AOX-Belastung zu erwarten.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Auf meine Anhörung vom 07.11.2017 haben Sie sich mit Schreiben vom 06.12.2017 mit Anlagen (Stellungnahmen der Betreiber) geäußert.

Ihre Anmerkungen habe ich wie folgt berücksichtigt:

1. Teilstrom ARKEMA GmbH

Von der in der Anhörung enthaltenen Reduzierung der Jahresschmutzwassermenge wird abgesehen. Die Produktionskapazität der Firma wird erhöht und somit ist eine erhöhte Abgabe des Abflutwassers aus dem Rückkühlwerk zu erwarten.

2. Teilstrom LEUNA-Harze GmbH

Die Jahresschmutzwassermenge am Ablauf des Rückkühlwerkes Harze 3 wird abweichend von der in der Anhörung festgelegten Menge von 22.000 m³ auf 25.000 m³ geändert.

Nach einer Prüfung des Betreibers ist eine Jahresschmutzwassermenge von 25.000 m³ zu erwarten, da bis Oktober 2017 bereits eine Abwassermenge von 19.000 m³ eingeleitet wurde.

3. Teilstrom Synthomer Leuna GmbH

Der bisherige (keine neue Festlegung) Überwachungswert für den Parameter Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV wurde aufgrund eines Schreibfehlers in der Anhörung auf den Wert von 4 mg/l richtiggestellt.

4. Teilstrom LCP GmbH

Der bisherige (keine neue Festlegung) Überwachungswert für den Parameter Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV wurde aufgrund eines Schreibfehlers in der Anhörung auf den Wert von 3 mg/l korrigiert.

5. Teilstrom RKB GmbH

5.1 Abwasser aus der RAA

In der Rauchgasreinigung wird Kalksteinmehl eingesetzt. Entsprechend der neuen Angabe des Einleiters wird der in der Anhörung festgelegte Überwachungswert für den Parameter CSB von 60 mg/l auf 100 mg/l geändert.

5.2 Abwasser aus der Neutralisationsanlage – Vollentsalzungsanlage

Entsprechend der neuen Angabe des Einleiters wird der in der Anhörung festgelegte Überwachungswert für den Parameter CSB von 30 mg/l auf 40 mg/l geändert.

5.3 Kühlturmabflut

Entsprechend der neuen Angabe des Einleiters wird der in der Anhörung festgelegte Überwachungswert für den Parameter $N_{ges.}$ von 15 mg/l auf 20 mg/l geändert.

6. Teilstrom Taminco Germany GmbH

Im 101. Änderungsbescheid vom 21.09.2017 wurde für den Parameter Phosphor ($P_{ges.}$) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2 mg/l festgelegt.

Dementsprechend wird der in der Anhörung enthaltene Überwachungswert von 3 mg/l auf 2 mg/l geändert.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Satz 1 AG AbwAG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Fundstellennachweis

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394)
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
8. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank

Anlagen

Anlage 1 – Ergebnisse der behördlichen Überwachung und Angaben des Einleiters

Anlage 2 – Änderung der Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Anlage 1

Firma	Anlage	Messstellen- Nummer	CSB mg/l	Phosphor mg/l	Stickstoff Nges. mg/l behördliche Kontrolle		Stickstoff Nges. mg/l Angabe d. Einleiters	AOX mg/l
Linde Gas Produktionsge- sellschaft mbH & Co. KG	RKW Bau 2502	331771	entfällt	entfällt	24.04.2017 09.08.2017 07.09.2017	9,53 7,07 8,73	20	entfällt
	RKW Bau 4151	331773	entfällt	entfällt	31.05.2017	7,94	20	entfällt
	RKW Bau 4162	331881	entfällt	entfällt	31.05.2017	7,79	20	entfällt
DOMO Caproleuna GmbH	RKW Bau 5408	1500325059	entfällt	entfällt	31.08.2017	8,38	-	entfällt
ARKEMA GmbH	RKW Bau 2416	331778	entfällt	entfällt	31.05.2017	8,44	15	23.02.2017 0,078 31.05.2017 0,039
InfraLeuna GmbH	ZAB	330640	entfällt	entfällt	entfällt		entfällt	entfällt
	RKW WT II	331792	entfällt	entfällt	09.08.2017	8,30	20	17.01.2017 0,029
	Deionat-Anlage	331787	entfällt	entfällt	entfällt		entfällt	entfällt
LEUNA-Harze GmbH	RKW Bau 6634 Harze 1	331782	entfällt	entfällt	22.08.2017	8,7	15	entfällt
	RKW Bau 6210 Harze 2	331882	entfällt	entfällt	22.08.2017	10,0	15	entfällt
	RKW Bau 6254	1500325004	entfällt	entfällt			20	entfällt
	RKW Bau 6221 Harze 3	1500325013	entfällt	entfällt			15	entfällt
	RKW Bau 6708	1500325034	entfällt	entfällt	27.06.2017	7,75	15	entfällt
	RKW Bau 6734 CAE	1500325037	entfällt	entfällt	27.06.2017	3,70	10	entfällt
	RKW Bau 6673 Härter	1500325054	entfällt	entfällt	27.06.2017	6,70		entfällt
	Prozessabwasser (CAE)	1500325036	entfällt	21.02.2017 0,03 22.08.2017 0,30	21.02.2017 0,67 22.08.2017 1,01		entfällt	entfällt
RKW Bau 6266 Harze 4	1500325058	entfällt	entfällt			15	entfällt	
LEUNA-Tenside GmbH	RKW Bau 7601	331793	entfällt	entfällt	31.05.2017	14,1	20	31.01.2017 0,053 31.05.2017 0,054
	RKW Bau 7315	1500325057	entfällt	entfällt	31.08.2017	15,2	20	31.08.2017 0,046
BASF Leuna GmbH	RKW Bau 7213	331795	entfällt	entfällt	03.07.2017	6,4	17	entfällt
Innospec Leuna GmbH	RKW Bau 6325	331805	entfällt	entfällt	18.05.2017	8,4	15	entfällt

Firma	Anlage	Messstellen- Nummer	CSB mg/l	Phosphor mg/l	Stickstoff Nges. mg/l behördliche Kontrolle	Stickstoff Nges. mg/l Angabe d. Einleiters	AOX mg/l
TOTAL Raffinerie Mittel- deutschland GmbH	Prozessabwasser POX	1500325017	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	18.01.2017 0,015
	Raffinerie-Kläranlage	331727	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Taminco Germany GmbH	RKW Bau 8301	331801	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	31.01.2017 0,045
LCP GmbH	RKW Bau 7631	1500325023	entfällt	entfällt	03.07.2017 9,5	17	08.02.2017 0,038 03.07.2017 0,020
Synthomer Leuna GmbH	RKW Bau 6103	1500325051	entfällt	entfällt	03.07.2017 8,1	15	entfällt
RKB Raffinerie-Kraftwerks- Betriebs GmbH	RAA	331751	entfällt	30.01.2017 0,02	entfällt	entfällt	entfällt
	Neutralisation	1500325001	17.08.2017 ber.12	08.02.2017 0,60 20.03.2017 0,39	08.02.2017 12,5 17.08.2017 120	200	entfällt
	Kühlturmabflut	331749	entfällt	entfällt	23.05.2017 4,3	20	entfällt

Zusätzliche Eigenerklärung der RKB GmbH – Anlage Neutralisation: CSB 40 mg/l
Pges. 0,7 mg/l

Anlage 2

Firma	JSM WE 2017	ist 2014	ist 2015	ist 2016	Erklärung 2017	Prognose
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH:						
RKW Bau 2502	350.000	309.513	292.391	256.766	280.000	320.000
RKW Bau 4151	80.000	26.367	28.414	23.316	64.000	32.000
RKW Bau 4162	23.000	9.474	11.062	6.138	18.400	15.000
ARKEMA GmbH	109.500	78.719	74.407	59.811	80.000	keine Änderung
InfraLeuna GmbH: Deionat-Anlage	44.000	17.289	17.932	21.169	35.000	25.000
LEUNA-Harze GmbH:						
RKW Harze 1	35.000	26.860	30.331	24.353		keine Änderung
RKW Harze 2	35.000	28.974	34.854	25.300		keine Änderung
RKW Harze 3	35.000	18.551	16.629	9.047	25.000	25.000
Phenolharze RKW	20.000	9.626	12.863	11.668	16.000	16.000
RKW Epichlorhydrin-Anlage	42.000	17.690	19.851	20.569	30.000	keine Änderung
RKW CAE-Anlage	50.000		6.347	5.082	10.000	keine Änderung
RKW Härter-Anlage	15.000			236	5.000	keine Änderung
PW CAE - Anlage	30.000			20.096	24.000	keine Änderung
Innospec Leuna GmbH	43.800	14.033	7.389	9.795	30.000	15.000
LCP GmbH	44.000	19.421	12.748	19.000	22.000	22.000
Synthomer Leuna GmbH	20.000	5.461	6.997	6.900	10.000	10.000
RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betrieb mbH: Kühlturmabflut	2.200.000	1.993.379	2.006.129	2.216.630		keine Änderung
RAA	140.160	113.557	125.915	132.505		keine Änderung
Neutralisation - VEA	75.250	39.421	34.104	37.515		52.000
LEUNA-Tenside GmbH	79.200	10.367	12.944	10.261	30.000	18.000
BASF Leuna GmbH	26.280	4.713	5.846	4.406	10.000	10.000
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH: POX-Anlage	2.628.000	2.224.678	2.848.574	2.180.888		keine Änderung
RAWA (Kläranlage)	2.847.000	2.237.228	2.450.280	2.443.950		keine Änderung
Taminco Germany GmbH	219.000	174.043	172.181	182.605	175.200	190.000

